Absender:

Vorname, Name

Anschrift

PLZ / Ort

Geschäftsstelle
Zweckverband IndustriePark Oberelbe
Breite Straße 4
01796 Pirna

_____, _____
Ort Datum

Öffentlichkeitsbeteiligung IndustriePark Oberelbe; Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1.1 „TECHNOLOGIEPARK FEISTENBERG“, GEÄNDERTER ENTWURF - 10.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin Eigentümer einer Immobilie in _____ und wohne auch dort. Ich habe mich über den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen und Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht wurden und ich persönlich in mehreren Sichten betroffen bin.

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

PLZ / Ort mit Ortsteil: _____

Nachfolgend habe ich die für mich zutreffenden Einwände entsprechend mit Kreuz gekennzeichnet:

Bzgl. geänderter Inhalte (10.08.2026) oder veralteter Grundlagendaten

☐ Fehlerhafte Verkehrsprognose: Aktuell den Planungen hinterlegt: VTU von IVAS (2022) mit Prognosehorizont 2030. Aktuelle Planungen müssen auf Verkehrsprognose für 2035 bzw. 2040 und aktuellen Grundlagen auf-bauen. Aktuelle Prognosen weisen auf einen deutlichen Anstieg zwischen den aktuellen Zu-stand und dem Prognosehorizont 2035 sowie 2040 hin (siehe https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/geoportal-sbv/index.html?lang=de&stateId=a68786f5-015b-4315-8786-f5015bd315f2). insbesondere beim Schwerverkehr. Dies ist in der VTU IVAS (2022) nicht berücksichtigt. Die VTU IVAS (2022) beinhaltet als maßgebliche Datengrundlage die Straßenverkehrszählung 2015 sowie Stichprobenzählungen aus 2018 (Dohna) und 2020 (OD Krebs) und berücksichtigt noch nicht die aktuellen Verkehrsdaten aus der Teilinbetriebnahme Südumfahrung.

Damit liegt ein Abwägungsmangel für mindestens folgende Belange vor:
- Dimensionierung der äußeren Erschließung (B172a und Dippoldiswalder Straße)
- Straßenverkehrslärmprognose B172a und Dippoldiswalder Straße

- Luftschadstoffuntersuchung B172a und Dippoldiswalder Straße

Forderung: Alle davon betroffen Gutachten müssen aktualisiert werden.

☐ In Unterlage 6 Artenschutzbeitrag sind wesentliche planungs- und entscheidungsrelevante Monitoring- und Kartierungsdaten älter als 5 Jahre sind (Fledermaus-Monitoring aus dem Jahr 2020, Kartierung Feldlerchen aus dem Jahr 2021). Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind diese Daten aufgrund der langen Verfahrensdauer nicht mehr verwendbar, weil sie als grundsätzlich nicht mehr repräsentativ bewertet werden.
Forderung: Alle darauf aufbauenden Analysen und Planungen sind für das laufenden Planverfahren ebenso nicht mehr verwendbar und müssen anhand eines aktuellen Monitorings und neuer Kartierungen komplett überprüft und überarbeitet werden.

☐ Seit April 2026 ist die aktualisierte Kaltluftrichtlinie VDI 3787 Blatt 5 („Umweltmeteorologie – Lokale Kaltluft“) in Kraft gesetzt worden. Sie verändert die planerische Bewertung ggü der alten, vom IPO-ZV bisher benutzten Richtlinienversion, deutlich. Sie setzt einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Einschlafphase (Kaltluftabflüsse kurz nach Sonnenuntergang). Eine ,,Raus“mittelung der negativen Einflüsse über die gesamte Nacht ist nicht zulässig.
Forderung: Die Abwägung des Einflusses der Planung auf die Kaltluftabflüsse und den lokalklimatischen Ausgleich für Pirna ist deshalb fehlerhaft und muss neu erstellt werden.

☐ In der 44. Sitzung des Pirnaer Stadtrates vom 25. März 2024 wurde unter TOP 10.2 das „Konzept für die Anpassung des Pirnaer Stadtgrüns an den Klimawandel“ (BVL-24/0920-KSM) behandelt und als Rahmenplan beschlossen. Das Konzept befasst sich ausdrücklich mit dem Feistenberg und dessen Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftzustrom in das Pirnaer Stadtgebiet.
Besonders bedeutsam erscheint folgende Feststellung auf Seite 19:
„Die landwirtschaftlichen Flächen vor allem auf dem Feistenberg […] übernehmen aufgrund ihrer siedlungsnahen Kaltluftproduktion besondere klimatische Ausgleichsfunktionen und sind unter diesem Aspekt unbedingt zu erhalten.“
Die Planungen des IPO-ZV, mit einer quasi kompletten Versiegelung des Feistenberges verstoßen damit gegen einen Stadtratsbeschluss der Stadt Pirna und gegen einen Rahmenplan. Schon deshalb sind die Planungen des IPO-ZV dort nicht zulässig.

Bzgl. weiterer Punkte:

☐ Der Entwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleit-pläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ wird weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.

☐ Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 260 ha (bei Vollrealisierung des IPO) aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.

☐ Selten ist das endliche Gut „Boden“, von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden:

- 2020 16,7 Mio. ha Nutzfläche in Deutschland
- 1900 26,0 Mio. ha Nutzfläche in Deutschland

Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.

☐ Die Voruntersuchungen (Machbarkeitsstudie, Realisierungskonzept) waren lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.

☐ In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Ich fordere einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Einen Vorschlag dazu hat die BI Dohna erarbeitet und in ihrer Stellungnahme beschrieben. Ich fordere Sie auf, die Standortbewertung auf dieser Grundlage zu wiederholen.

☐ Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind m.E. die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage

für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.

☐ Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Ich fordere den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO zu entlassen.

☐ Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.

☐ Die Zufahrt nach Krebs vom IPO kommend soll, außer für den Linienbus, baulich unterbrochen werden. Die Anwohner von Krebs bzw. deren Gäste müssen dann Umwege über Zuschendorf- Zehista- Pirna bzw. Köttewitz- Heidenau- Pirna nehmen. Diese Umwege sind nicht hinnehmbar. Es wird auch nicht aufgezeigt, ob mit dieser Maßnahme noch zulässige Reaktionszeiten für die Rettungskräfte (Feuerwehr, Krankenwagen, Polizei) eingehalten werden können. Zudem werden sie zu Schleichverkehren über den ,,Leichenweg“ bzw. die Landwirtschaftsbrücke führen. Es ist deshalb notwendig, dass durch die Planer andere Alternativen betrachtet werden. Ich fordere deshalb, folgende Untersuchung vorzulegen und mit den Anwohnern von Krebs zu diskutieren, bevor eine Entscheidung getroffen wird:

- Verkehrliche Situation jetzt (Istzustand)
- Verkehrliche Situation voll ausgelasteter IPO (ohne zusätzliche Maßnahmen) (Null Fall mit IPO)
- Verkehrliche Situation mit Abhängung Krebs inkl. der dafür nötigen baulichen Veränderungen (Wendehammer? etc.) - Planfall Sackgasse
- Mögliche Varianten der verkehrlichen Situation ohne Abhängung Krebs inkl. der dafür nötigen baulichen Veränderungen, z.B.
 - Beschilderung LKW-Durchfahrtverbot
 - Poller Lösung für Anwohner
 - Bauliche Lösung zum Unattraktiveren der Durchfahrt nach Krebs für LKW und Ortsunkundige (siehe unten)

☐ Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Ich fordere eine IPO-Variante zu betrachten, in der die verkehrliche Erschließung zukunftsfähig auch über Eisenbahnanschlüsse erfolgen kann.

☐ Die Begründung zum Bebauungsplan IPO 1.1 „Technologiepark Feistenberg" vom 02.05.2023, Seite 56, 3.2.4 Radverkehr, reflektiert nicht die Tatsächlichkeit sicherer Radwegeverbindungen in die umliegenden Ortslagen Dohna, Pirna und Heidenau. „In bzw. aus allen Gewerbe- oder Industrieflächen führen künftig Radfahrstreifen, die an das umgebende Radwegenetz anbinden. So sind schnelle und sichere Radwegeverbindungen in die umliegenden Ortslagen Dohna, Pirna und Heidenau gesichert. Das Wegenetz außerhalb des „Technologiepark Feistenberg“ ist überwiegend gut ausgebaut." Von schnellen und

sicheren Radwegeverbindungen, überwiegend gut ausgebaut, in die umliegenden Ortslagen Dohna, Heidenau und Pirna ist mir nichts bekannt, weil einfach nicht vorhanden. Weisen Sie mir nach wo, nach Ihrer Darstellung, schnelle und sichere Radwegeverbindungen, überwiegend gut ausgebaut, in die umliegenden Ortslagen Dohna, Pirna und Heidenau führen. Bitte Skizze oder Plan beifügen.

☐ Die Anwendung des verwendeten 2d- Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes) werden bezweifelt. Ich fordere eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Für einem vom IPO-Planer angegebenen Versieglungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. Ich fordere die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.

☐ Es wird bei den hydronumerischen Modellierungen sowie der Regenwasserbewirtschaftungskonzepte auch der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/ Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich so umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüber-schüsse weg sind. Das wird durch mich bezweifelt. Ich fordere deshalb bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronummerischen Modellierungen erfolgt.

☐ Dies fordere ich insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Regenwasser-/Hochwasserschutzkonzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln.

☐ Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzzielen. Aus meiner Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flächen C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingeengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingeengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m^3/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene

Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserfassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV-Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens-Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnes zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.

☐ Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus meiner Sicht auch nicht eine singuläre / getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten / Vorhaben erfolgen, sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordere ich für HQ (100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.

☐ Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. In Krebs werden derzeit viele Gärten mit Brunnen bewässert. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Deshalb fordere ich dazu ein Beweissicherungsverfahren.

☐ Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausweisung der Möglichkeit von Industrieansiedlungen wird durch mich deshalb abgelehnt.

☐ Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. So ist der zur Bewertung verwendete Immissionsort Krebs 49 als Mischgebiet eingestuft. Nach Rechtslage ist die tatsächliche Nutzung ausschlaggebend. Entsprechend fordern wir, dass die tatsächlich vorhandene Nutzung anzusetzen ist. Der nördliche Teil von Krebs ist demnach als Kleinsiedlungsgebiet einzustufen, was dem

Schutzanspruch eines Wohngebietes gleichkommt. Auf dieser Basis sind die Lärmberechnungen zu wiederholen.

☐ Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs / Pirna kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Der IPO wird zu einer weiteren Verschlechterung der Situation führen. Insbesondere die Dippoldiswalder Straße wird bei Umsetzung der IPO-Planungen als Autobahnzubringer etabliert. Lt. Schalltechnischer Untersuchung Verkehrslärm sind an den bestehenden Wohngebäuden entlang des östlichen Abschnitts der K8771 (Dippoldiswalder Straße) in Pirna aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahmen Verkehrslärmpegelerhöhungen von mehr als 3 dB(A) zu erwarten. Die prognostizierten Verkehrslärmpegelerhöhungen an den straßenzugewandten Fassaden der bestehenden Wohngebäude entlang der Dippoldiswalder Straße sind als wesentlich zu beurteilen, weil im Planfall die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) überschritten werden. Dies ist nicht zulässig. Für Minderungsmaßnahmen sind die entsprechenden Nachweise zu führen.

☐ Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Umliegende Wohngebiete sind davon betroffen. Stickstoffeinträge werden umliegende empfindliche Biotope und Lebensraumtypen negativ beeinflussen. Schwermetalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführungen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.

☐ Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße thront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch- Böhmischen- Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.

☐ Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenbergs, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser

landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.

☐ Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante, welche recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Ich vermisse aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung und Bewertung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des geplanten IPO. Hiermit fordere ich den Nachweis hinsichtlich Geologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.

☐ Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt und lehne den Bau des IPO ab.

☐ Es dürfen von keinem Punkt des Barockgartens aus Gebäude, Aufbauten sowie Abluft- und Abgasfahnen des IPO sichtbar sein. Da der derzeitige den Barockgarten nach außen abschottende Wald bereits wegen des Klimawandels geschädigt ist, darf dieser bei der Bewertung der Sichtbeziehungen nicht berücksichtigt werden, um den Ursprungsgedanken des Barockgarten, den Blick in die Landschaft frei zu geben, auch zukünftig zu bewahren.

☐ Landwirtschaftliche Nutzflächen, Streuobstwiesen oder angrenzende Teile des Barockgartens sollen nicht vom ZV IPO erworben werden, da diese Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind und zum Teil selbst einen Schutzstatus besitzen.

☐ Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, das bezieht sich vor allem auch auf Fläche C des IPO.

☐ Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungwert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Deshalb lehne ich den IPO ab.

☐ Auf Hochebenen fallen Industrieansiedlungen besonders auf. Deshalb kann das Friedrichschlösschen nicht mehr dem Vermächtnis von Graf Wackerbarth und August dem Starken nach Herrschaft über das Land und die Landschaft, gerecht werden. Daher will ich den IPO nicht.

☐ Ich möchte den Canalettoblick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung Süd Westen mit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen. Dort darf keine Bebauung stattfinden, deshalb lehne ich den IPO ab.

☐ Vom Schlossberg aus bewundere ich gern das Landschaftsbild in Richtung Süd West mit seinen leicht ansteigenden Höhen. Ich befürchte, dass diese Lieblichkeit der Landschaft bei

Bebauung verschwindet. Ich fordere eine Sichtachsenbewertung aus Richtung Pirna in Richtung Feistenberg und Großsedlitzer Elbtalhänge.

☐ Von Cotta und Dohma aus, kann ich genau das IPO- Areal einsehen. Es ist weithin sichtbar durch seine hohe Lage und daher zerstört es das gesamte natürlich entstandene Landschaftsbild. Das kann ich so nicht hinnehmen und lehne den IPO ab.

☐ Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiederbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel. Das kann ich so nicht hinnehmen.

☐ Die beeindruckende Sicht vom Kaiserberg in Meusegast auf die riesige Bruchscholle südlich der B 172a darf nicht verändert werden und ist als Planungsfläche zum Vorsorgestandort für den IPO herauszunehmen. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, besitzt starkes Gefälle und ist für eine Bebauung oder Ausgleichmaßnahmen ungeeignet.

☐ Der Blick auf das Schloss Sonnenstein und den Lilienstein vom Meusegaster Kaiserberg aus darf meinen Blick auf die hinter der Krebser Senke liegende Bruchkante der Lausitzer Verschiebung in östliche Richtung nicht trüben. Deshalb fordere ich eine Sichtfeldanalyse, um die Höhenbegrenzungen aller sichtbaren Gebäude des IPO auf allen Teilflächen insbesondere der Gesamtfläche D vom Gipfel des Meusegaster Kaiserberges aus festzustellen. Ich halte eine Bebauung aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild dort für nicht zulässig.

☐ Bei meinen Wanderungen zwischen Dohna und Großsedlitz begeistern mich immer wieder die Blickbeziehungen der freien Felder zu Kirche und Burg Dohna. Dieses Sichtfeld muss laut Schutzstatus Landschaftsbild in allen Richtungen erhalten bleiben. Erstellen Sie eine Sichtfeldanalyse zu Kirche und Burg Dohna, denn es muss das gesamte Umfeld in die Betrachtungsweise mit einbezogen werden.

☐ Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.

☐ Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern-und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustrieansiedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.

☐ Ich habe noch folgende Einwände:

Sollte der Platz nicht ausreichend sein, bitte ein Beiblatt verwenden.

Ich ermächtige die Bürgervereinigung Oberelbe IPO-stoppen in Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) meine Stellungnahme im Rahmen des Entwurfes des B-Planverfahrens an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und stimme zu, dass meine Daten im Rahmen dieses Planverfahrens durch die für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Behörden verwendet und weiterverarbeitet werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift